

ERLÄUTERNDER BERICHT

zum Vorentwurf des Gesetzes zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an gewisse Aspekte der Digitalisierung

IN KÜRZE

Die Digitalisierung der Leistungen der Freiburger Kantonsverwaltung ist ein Vorzeigeprojekt des Regierungsprogramms für die Legislaturperiode 2017 -2021. Es handelt sich um eine grosse Baustelle, welche die Verwaltung und deren Art der Leistungserbringung grundlegend verändern wird. Die Digitalisierung der Leistung führt sowohl zu technischen Anpassungen als auch zu Entwicklungen im Prozessmanagement und bei den gesetzlichen Grundlagen. Auf dieser Ebene wählte der Staatsrat einen pragmatischen und schrittweisen Ansatz und nahm im ersten Gesetz, das in diesem Bereich erlassen wurde, die Möglichkeit, mit Pilotprojekten zu arbeiten, auf. Damit können neue Praktiken geschaffen und Erfahrungen gesammelt werden, bevor definitiv die nötigen Anpassungen der Gesetzgebung gemacht werden.

Seit dem Inkrafttreten des E-GovSchG hat der Staatsrat auf der Grundlage von Artikel 21 dieses Gesetzes die Realisierung von zwei Pilotprojekten im Bereich des E-Government bewilligt.

Das erste Pilotprojekt betrifft die Auslagerung von gewissen Daten in die *Cloud*, mit dem es dem Staat ermöglicht werden soll, die Fortschritte der Technologie nutzen zu können und gleichzeitig die Anforderungen des Datenschutzes einzuhalten. Dieses Projekt wurde im Wesentlichen beendet. Das ITA hat dem Staatsrat seinen Beurteilungsbericht im Verlauf des Monats November zugestellt. Dieser Bericht enthält ein genügend aussagekräftiges Erfahrungsfeedback, um die Annahme der Rechtsgrundlagen, die erforderlich sind, um die Möglichkeiten des Beizugs von *Cloud-Computing*-Lösungen zu erweitern, in Betracht zu ziehen.

Damit von der Pilotphase zur Produktionsphase des Projekts übergegangen werden kann und so die Möglichkeiten, auf *Cloud-Computing*-Lösungen zuzugreifen, erweitert werden können, muss die Pilotphase verlassen und das DSchG so geändert werden, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Bewilligung der Auslagerung von Personendaten eingeführt werden. Zwar geht der Vorentwurf zur Totalrevision des DSchG bereits in diese Richtung, aber er wird wahrscheinlich nicht vor dem 1. Januar 2021 oder sogar 2022 in Kraft treten. Eine solche Frist würde die Arbeiten zur Umsetzung des kantonalen Richtplans der Digitalisierung und der Informationssysteme, der vom Staatsrat beschlossen wurde, um sein Vorzeigeprojekt Freiburg 4.0 zu verwirklichen, erheblich verzögern. Im vorliegenden Vorentwurf wird vorgesehen, dass die Bestimmungen des Vorentwurfs zur Totalrevision des Gesetzes über den Datenschutz über diese Frage vorzeitig in Kraft treten, indem sie in den bestehenden Text des DSchG aufgenommen werden.

Das zweite Pilotprojekt, das vom Staatsrat beschlossen wurde, ist von dieser Auslagerungsproblematik nicht betroffen. Es geht um die Schaffung des kantonalen Bezugssystems von Daten von Personen, von Organisationen und von Verzeichnissen. Die Pilotphase wurde vor Kurzem gestartet, ist deshalb noch am Laufen und dürfte bis im Sommer 2021 fortgesetzt werden. Bei den Arbeiten, die bis jetzt durchgeführt wurden, zeigte es sich jedoch, dass das kantonale Bezugssystem seine Ziele nicht erreichen kann, wenn darin nicht systematisch die AHV-Nr. verwendet werden darf, damit die aufgeführten Personen sicher und eindeutig identifiziert werden können. Das Bundesrecht schreibt zwingend vor, dass es eine gesetzliche Grundlage, die vom Grossen Rat erlassen wurde, braucht, damit die Kantone die AHV-Nr. zu diesem Zweck verwenden dürfen.

Die systematische Verwendung der AHV-Nr. wird auf Bundesebene diskutiert. Der Bundesrat hat soeben die Botschaft dazu bestätigt. Aber auch dort kann aufgrund von Fristen nicht mit einer sofortigen Umsetzung gerechnet werden.

Damit die beiden Probleme schnell gelöst werden können, hat die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion die nötigen gesetzlichen Grundlagen vorbereitet. Es schien ausserdem wünschbar zu sein, diese Arbeiten dazu zu nutzen, gewisse Ergänzungen zum E-GovSchG anzubringen, die mit dem Fortschreiten der Arbeiten zur Digitalisierung der Verwaltung zusammenhängen.

1 ALLGEMEINES

Ende 2016 unterbreitete der Staatsrat dem Grossen Rat den Entwurf des Gesetzes über den E-Government-Schalter des Staates. Das Ziel bestand darin, die Schaffung und Verwaltung eines virtuellen Schalters als einzigen Zugang zu den verschiedenen Ämtern der Verwaltung auf dem Internet zu regeln und die technischen Voraussetzungen und die allgemeinen Grundsätze des kantonalen E-Government festzulegen.

Seither wurden zahlreiche Arbeiten ausgeführt, um den Kanton zu modernisieren, die Verwaltungshandlungen für die Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen und zu verbilligen und für die Verwaltung effizienter zu machen. Einige von diesen Arbeiten waren von Erfolg gekrönt; der Kanton Freiburg zeichnete sich beispielsweise auf nationaler Ebene aus, weil er die Lösung *Simple eSign* entwickelt hat, die gleichzeitig den gesicherten Austausch von elektronischen Dokumenten und die elektronische Unterschrift mit einer einzigen, standardisierten und benutzerfreundlichen Lösung¹ sicherstellt. Er ist auch der erste Kanton der Schweiz, der die Ausstellung öffentlicher Zivilstandsurkunden im elektronischen Format anbietet.

Die Schaffung dieser neuen Art, Leistungen anzubieten und das neue Funktionieren des Betriebs des Staats aufzubauen, ist ein grosses Projekt, für welches das Prozessmanagement und die Leistungserbringung grundlegend neu gedacht werden müssen. Die Architektur des

¹ <https://www.egovernment.ch/fr/umsetzung/innovationen/innovationen-20182019/>.

virtuellen Schalters wird so gestaltet, dass die Grunddienste (Identifizierung, Zahlung, Unterschrift, Sicherheit usw.) ein für alle Mal gleich angeboten werden. Jede neue angebotene Leistung kann sich so gemäss Kriterien, die für den ganzen Staat klar definiert werden, auf diese Grunddienste stützen.

Das Gesetz über den E-Government-Schalter ermöglicht es ausdrücklich, mit Pilotprojekten, die vom Staatsrat beschlossen werden, zu arbeiten, um die Digitalisierung der Verwaltung Schritt für Schritt aufzubauen, und erst zu legiferieren, wenn die betreffenden Einheiten die Lehren aus den verschiedenen Projekten gezogen haben, die Anwendungen getestet haben und Änderungen angenommen haben. Mit dieser Arbeitsweise kann der Kanton Freiburg in der elektronischen Umgestaltung so vorsichtig und weitblickend wie möglich weitergehen.

So können mit diesem Vorentwurf die Erfahrungen aus den beiden Pilotprojekten, die der Staatsrat seit 2018 durchgeführt hat, umgesetzt werden. Darin wird das E-GovSchG auch in einigen Punkten angepasst, wobei die Lehren aus der ersten Fassung gezogen und einige Änderungen, die seit seinem Erlass eingetreten sind, berücksichtigt werden. Insbesondere wird die Frage der Auslagerung von Daten und Informatikanwendungen an Personen ausserhalb der Verwaltung und ausserhalb des Umfelds des Datenschutzes geregelt.

Mit den neuen Bestimmungen bekommt das E-GovSchG einen Inhalt, der über den ausschliesslichen Rahmen des E-Government-Schalters hinausgeht. Deshalb wird im Vorentwurf beantragt, dass es neu E-Government-Gesetz (E-GovG) heisst.

2 INHALT DER VORLIEGENDEN REVISION

Im Vorentwurf werden drei Punkte behandelt, die alle mit der Digitalisierungsstrategie des Staatsrats zusammenhängen. Die nötigen gesetzlichen Grundlagen zur Bewilligung der Auslagerung von Daten an Personen ausserhalb der Verwaltung in einem sicheren Rahmen werden gelegt (2.1); mit ihm kann das kantonale Bezugssystem systematisch die AHV-Nummer bearbeiten, um die aufgeführten Personen sicher und eindeutig zu identifizieren (2.2), und es werden einige punktuelle Anpassungen an gewisse Aspekte der Digitalisierung gemacht (2.3).

2.1 Auslagerung von Daten

Gemäss Artikel 4 des Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG, SGF 17.1) dürfen öffentliche Organe Personendaten nur dann bearbeiten, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht oder, falls keine solche besteht, wenn die Bestimmungen über die Erfüllung ihrer Aufgabe es voraussetzen. Die Definition des Bearbeitens steht in Artikel 3 Abs. 1 Bst. d DSchG. Es geht um jede Operation mit Daten – unabhängig von den verwendeten Mitteln und Verfahren –, namentlich das Beschaffen, das Aufbewahren, die Bewirtschaftung, die Änderung, das Bekanntgeben, die Archivierung und die Zerstörung von Daten.

Obwohl in der Definition des Bearbeitens von Daten gemäss DSchG die Auslagerung nicht ausdrücklich zitiert wird, ist es klar, dass diese Art Handlung zum Geltungsbereich der Bestimmung gehört. Eine gesetzliche Grundlage ist nötig, damit die Daten insbesondere in die *Cloud* ausgelagert werden können (für die Definition der Auslagerung siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. g E-GovG, wie er vom Entwurf eingeführt wird, und die Kommentare dazu).

Die Inanspruchnahme der Auslagerung und insbesondere in die *Cloud* bildet eine Antwort auf die neuen Anforderung beim Betrieb und bei der Organisation des Staates, die Folgen der Einsatz der digitalen Technologien in der Gesellschaft sind: explosionsartige Zunahme der Menge an produzierten und verwendeten Daten, hohe Anforderungen an Verfügbarkeit und Sicherheit, Absicht der Organe des Staates, sich auf den Kern ihrer Tätigkeit zu konzentrieren und gewisse Handlungen, die nicht unter ihren Fachbereich fallen, nicht mehr auszuführen, Bedarf an neuen Mitteln für den mobilen Zugriff auf die Dienstleistungen, überall, jederzeit und von jedem Gerät aus.

Es ist jedoch wahr, dass für die Nutzung solcher Dienstleistungen Vorsichtsmassnahmen, die den Umständen und den verursachten Risiken angemessen sind, getroffen werden müssen. Deshalb hat der Staatsrat Ende 2018 damit begonnen, ein Pilotprojekt zur Auslagerung von gewissen Daten in *4 Solutions-Cloud* durchzuführen, bevor er die Auslagerung von Daten in grossem Stil bewilligt (s. Verordnung vom 4. Dezember 2018 über die Bewilligung für das Amt für Informatik und Telekommunikation zur Auslagerung der Bearbeitung gewisser Daten in die «Cloud» [Pilotprojekte]; [SGF 17.42]). Die Ergebnisse des Projekts, die sich speziell auf die Microsoft 365-Lösung "Collaborative Office Tools" konzentrierten, waren Gegenstand eines Beurteilungsberichts, der dem Staatsrat im November 2019 übermittelt wurde. Darin wird festgestellt und darauf hingewiesen, dass die Anforderungen für die drei anderen Cloud-Lösungen, die in der Verordnung über die Cloud-Projekte bewilligt sind, eine Teilmenge der für Microsoft 365 formulierten Anforderungen darstellen und daher auch auf andere Lösungen anwendbar sein können. Auf der Grundlage der mit der Microsoft 365-Lösung gesammelten Erfahrungen ist der Staatsrat der Ansicht, dass er über genügend überzeugende Rückmeldungen verfügt, um dem Grossen Rat die Annahme der erforderlichen formellen gesetzlichen Grundlagen vorzuschlagen, die erforderlich sind, um die Auslagerung der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich sensibler Daten, in die Cloud zu ermöglichen. Im Vorentwurf werden die Erfahrungen, die in der Pilotphase gesammelt wurden, berücksichtigt und in den Artikeln 13b und 18 des Vorentwurfs wird ein juristischer Rahmen geschaffen, der die Verwendung der neuen Tools beim Staat in einem möglichst angemessenen und sicheren Umfeld unterstützen kann. Die geplanten Sicherheitsmassnahmen nehmen insbesondere die Empfehlungen der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (PRIVATIM) auf². Für eine Auslagerung müssen namentlich folgende Massnahmen getroffen werden:

² PRIVATIM, *Merkblatt Cloud-spezifische Risiken und Massnahmen*, Version 1.0 vom 6. Februar 2019. Der Text kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: http://www.privatim.ch/wp-content/uploads/2019/02/privatim_Merkblatt_Cloud_v1.0_20190206.pdf

- > Die Daten müssen immer an Orten auf Schweizer Gebiet oder auf dem Gebiet eines Staates, der ein gleichwertiges Datenschutzniveau garantiert, bearbeitet werden.³
- > Die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter muss sorgfältig ausgewählt werden, und der Datenschutz muss mit dem Abschluss eines systematischen und ausführlichen Vertrags sichergestellt werden.
- > Die Vertraulichkeit der Daten, für die eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht gilt, muss sichergestellt werden, einschliesslich gegenüber der Auftragsbearbeiterin oder dem Auftragsbearbeiter.
- > Die ausgelagerten Daten müssen wieder zurückerhalten werden können, damit die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter gewechselt oder die Daten erneut intern bearbeitet werden können.

Die Formulierung der Artikel 13b und 18 stimmt mit derjenigen der Artikel 20 und 37 des Vorentwurfs zur Totalrevision des DSchG, der parallel zu diesem Gesetzesvorentwurf in die Vernehmlassung gegeben wurde, überein.

Da es unlogisch wäre, dass der Staat nur Personendaten auslagern kann und jede andere Art von Daten ausgeschlossen wäre, beantragt der Staatsrat auch Bestimmungen über die Auslagerung von Daten und Informatikanwendungen ausserhalb des Geltungsbereichs des DSchG (Art. 21–21c). Damit der Staat die Kontrolle über seine Daten und Informatikanwendungen behält, wird in der vorgeschlagenen Regelung vorgesehen, dass ähnliche organisatorische und technische Massnahmen wie bei der Auslagerung von Personendaten getroffen werden.

2.2 Systematische Verwendung der AHV-Nummer im kantonalen Bezugssystem

Am 24. Juni 2019 erliess der Staatsrat gestützt auf Artikel 21 E-GovSchG eine Verordnung über das kantonale Bezugssystem von Daten von Personen, von Organisationen und von Verzeichnissen (Pilotprojekt) (SGF 17.45). Diese Verordnung ist dazu bestimmt, die Artikel 13 Abs. 1 Bst. b, 15 und 16 E-GovSchG umzusetzen; in diesen Artikeln wird die Schaffung einer Informatikplattform, mit der ein Bezugssystem der Personen und der Grunddaten verwaltet wird, vorgesehen. Sie wird nach der Pilotphase durch ein Gesetz im formalen Sinn, das sich vom E-GovSchG unterscheidet, ersetzt. Das neue Gesetz enthält die genauen und ausführlichen gesetzlichen Grundlagen zur Organisation und zum Betrieb dieser neuen digitalen Infrastruktur, die auf Kantonsebene eine zentrale Rolle spielen soll.

Das Ziel des kantonalen Bezugssystems ist es, den verschiedenen Organen des Staates gewisse Referenzdaten, die möglichst vollständig, genau und aktuell sind, zu liefern. Aus offensichtlichen Gründen des Datenschutzes stehen die Daten, welche im kantonalen Referenzsystem enthalten sind, für die verschiedenen Behörden und Organe des Staates

³ Diese Anforderung richtet sich nach europäischem Recht. Grundsätzlich erfüllen Staaten, die dem europäischen Datenschutzrecht unterstehen oder die über einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission verfügen, diese Anforderung.

nicht einfach nach freiem Ermessen zu deren Verfügung. Das System wurde entwickelt, um die Segmentierung der Daten ausgehend von verschiedenen granularen Segmentierungsansätzen zu gewährleisten, was den Zugang, den Perimeter und die Tiefe der Daten betrifft. Bevor die öffentlichen Organe auf die Daten des kantonalen Bezugssystems zugreifen dürfen, müssen sie eine Vereinbarung abschliessen, in der gemäss der geltenden Gesetzgebung der Umfang ihrer Zugangsberechtigung und die Pflichten festgelegt werden, die sie insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit einhalten müssen.

Als der Staatsrat 2016 den Entwurf des E-GovSchG beantragte, hat er darauf verzichtet, systematisch die AHV-Nummer (AHV-Nr.) als persönliche User-ID zu verwenden und zog stattdessen eine kantonale Identifikationsnummer vor. Das Ziel der Schaffung und der Verwendung eines neuen kantonalen Identifikators, der nicht mit der AHV-Nr. identisch ist, wird beibehalten und steht im Mittelpunkt der geplanten Mechanismen. Der Bedarf und die bisher gemachten Erfahrungen haben aber die Notwendigkeit, die Verwendung der AHV-Nr. in besonderen Situationen nicht auszuschliessen, gezeigt. Mit der AHV-Nr. kann namentlich die Mehrheit der Schlichtungsprobleme im Zusammenhang mit der Identifizierung der Personen oder infolge von fehlenden oder uneinheitlichen Informationen gelöst werden. Die AHV-Nr. ist ausserdem wesentlich für gewisse Datenaustausche mit anderen Behörden, namentlich mit Organen ausserhalb des Kantons Freiburg. Im Vorentwurf wird deshalb beantragt, dass das kantonale Bezugssystem ermächtigt wird, systematisch die AHV-Nummer zu verwenden, um die aufgeführten Personen sicher und eindeutig zu identifizieren. Die dazu vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen den Anforderungen nach Artikel 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) über die Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb des Sozialversicherungsbereichs durch die Kantone.

Es sei darauf hingewiesen, dass man sich im Vorentwurf nicht darauf beschränkt, einfach das kantonale Bezugssystem zu ermächtigen, systematisch die AHV-Nr. zu verwenden. Darüber hinaus werden zahlreiche Vorsichtsmassnahmen vorgesehen, um jeglichen Missbrauch der AHV-Nr. zu verhindern. Sie darf keinesfalls als Mittel zur Zuordnung von Daten, mit der gewisse persönliche Eigenschaften der Bürgerinnen und Bürger beurteilt oder Nachforschungen zur Identifizierung von Personen in regelwidriger Situation angestellt werden können, verwendet werden. Für eine solche Verwendung der AHV-Nummer müsste der Grosse Rat auf jeden Fall ein Spezialgesetz erlassen. Weitere technische Massnahmen sind vorgesehen; sie werden ausführlicher in den Kommentaren zu den entsprechenden Bestimmungen beschrieben. Es sei auch daran erinnert, dass auf organisatorischer Ebene die ÖDSB natürlich vorher zu deren Schaffung angehört wird und jederzeit ein Audit dazu durchführen kann.

Diese Öffnung im Zusammenhang der Verwendung der AHV-Nr. nimmt die derzeit laufenden Diskussionen auf Bundesebene auf, in denen ebenfalls vorgesehen wird, dass die Verwendungsmöglichkeit der AHV-Nr. ausgeweitet werden soll, wobei streng definierte

Bedingungen eingehalten werden müssen. Die Verwendung der AHV-Nr. als Personenidentifikator ist im Rahmen der Vorzeigeprojekte des Bundes, wie dem Projekt *e-Umzug* oder demjenigen des Nationalen Adressdienstes, mit dem sich das kantonale Bezugssystem verbinden will, notwendig.

2.3 Übrige Änderungen

Im Vorentwurf werden dank der vorliegenden Revision punktuelle Änderungen im E-GovSchG angebracht, die gewisse Aspekte im Zusammenhang mit dem Betrieb des virtuellen Schalters näher ausführen, namentlich:

- Die Anforderung der freien und aufgeklärten Einwilligung der betroffenen Person, damit der virtuelle Schalter die nötigen Personendaten für das Erbringen der angeforderten Dienstleistung oder des angeforderten Dienstes beschaffen und sie der zuständigen Dienststelle für die Behandlung des Gesuchs bekanntgeben darf, wird eingeführt.
- Auch der Grundsatz des Datenschutzes durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (*privacy by default*) beim Betrieb des virtuellen Schalters wird eingeführt, wobei die Möglichkeiten für die Benutzerinnen und Benutzer, einem erweiterten Bearbeiten ihrer Daten zuzustimmen, vorbehalten bleiben.
- Der Staatsrat darf interkantonalen Fachorganisationen im Bereich des E-Government, die eine Verbindung zum virtuellen Schalter haben, beitreten; damit wird die Mitwirkung des Kantons Freiburg beim Verein iGovPortal.ch (s. § 8.5 unten) formalisiert.

3 ABLAUF DER ARBEITEN

Im Herbst 2019 bildete die Staatskanzlei mit Unterstützung der Finanzdirektion (FIND) eine Arbeitsgruppe, um die kantonale Gesetzgebung an gewisse Aspekte der Digitalisierung anzupassen. Ihr gehörten eine Vertreterin der FIND, die Datenschutzbeauftragte und Vertreter des Amtes für Gesetzgebung an.

Das Ziel bestand darin, einerseits bei der Auslagerung des Bearbeitens gewisser Daten in die «Cloud» von der Pilotphase zur Produktionsphase überzugehen und andererseits die bereits gezogenen Lehren aus dem Pilotprojekt zur Schaffung des kantonalen Bezugssystems der Personen, Organisationen und Verzeichnisse zu berücksichtigen. Die von der Arbeitsgruppe durchgeführten Arbeiten zeigten weiteren Bedarf für punktuelle Anpassungen, namentlich beim Betrieb des virtuellen Schalters und der Auslagerung von Daten und Informatikanwendungen ausserhalb des Umfelds des Datenschutzes auf.

4 AUSWIRKUNGEN DIESER REVISION AUF FINANZEN UND PERSONAL

Weil im Vorentwurf ein gesetzlicher Rahmen für die Auslagerung von Daten festgelegt wird, hat er selbst keine neuen Ausgaben und keinen Bedarf an neuem Personal zur Folge. Die Ausgaben, welche die Folge der Auslagerung von Daten oder von Informatikanwendungen sind, hängen von den künftigen Projekten ab, die in diesem Bereich von den zuständigen Organen beschlossen werden.

5 ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÜBERGEORDNETEN RECHT.

Im Vorentwurf werden Fragen der Organisation und des Datenschutzes, für die grundsätzlich das kantonale Recht gilt, behandelt. In diesen Bereichen müssen insbesondere Artikel 12 Abs. 2 der Kantonsverfassung, in dem das Recht auf den Schutz der Personendaten garantiert wird, und auch Artikel 54, in dem die Delegation öffentlicher Aufgaben an Dritte behandelt wird, berücksichtigt werden. Im Vorentwurf wird eine Reihe von Massnahmen vorgesehen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die beiden Bestimmungen eingehalten werden.

Im Vorentwurf wird auch die Frage der systematischen Verwendung der AHV-Nummer im Rahmen des kantonalen Bezugssystems behandelt. Die Voraussetzungen für eine solche Verwendung ausserhalb des Sozialversicherungsbereichs durch die Kantone werden in Artikel 50e AHVG festgehalten. Die Bestimmungen des Vorentwurfs entsprechen den Anforderungen des Bundesrechts.

6 STELLUNGNAHME DER KANTONALEN BEHÖRDE FÜR ÖFFENTLICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Während der Vorbereitungsarbeiten gab die ÖDSB an, dass die Idee, die Bestimmungen über die Auslagerung von Personendaten vorzeitig in Kraft zu setzen, nicht befürworte, ohne inhaltlich dagegen zu sein. Sie ist der Ansicht, dass es nicht angebracht ist, den Vorentwurf zur Revision des DSchG «in Scheiben zu schneiden», denn dieser bilde eine Einheit und deshalb gebe es keinen Grund, bestimmte in ihm enthaltene Bestimmungen vorzeitig in Kraft treten zu lassen. Dies umso mehr, als der Vorentwurf zur Revision des DSchG bereit für die Vernehmlassung sei und alle Bestimmungen betreffend Schutzstandards, die bei einer Auslagerung notwendig und angebracht sind, enthalte.

Hinsichtlich der systematischen Verwendung der AHV-Nr. im kantonalen Bezugssystem hat die ÖDSB ihre Skepsis nie verschwiegen, auch wenn die Möglichkeiten eines solchen Einsatzes der AHV-Nr. im Rahmen einer Revision des AHVG erweitert werden sollten. Wie bereits erwähnt hat der Bundesrat, was die systematische Verwendung der AHV-Nr. betrifft, am 30. Oktober 2019 zuhanden des Parlaments einen Entwurf zur Änderung des AHVG verabschiedet. Laut diesem Entwurf können die Kantone die AHV-Nr. systematisch verwenden, ohne dass sie dazu eine besondere gesetzliche Grundlage erlassen müssen. Selbst wenn diese Bestimmungen nicht erlassen werden, könnte das kantonale Bezugssystem somit ohnehin in einem oder zwei Jahren die AHV-Nr. systematisch bearbeiten. Mit einer solchen Frist würden die Arbeiten zur Schaffung des kantonalen Bezugssystems aber beträchtlich verzögert, was eine nicht vernachlässigbare Auswirkung auf den Betrieb der Verwaltung und auf die Kosten hätte.

7 ANPASSUNGEN DES DSCHG – KOMMENTARE

7.1 Art. 13b, Auslagerung

Im Bereich der Informationssysteme ist die Auslagerung gewisser Dienstleistungen an Drittanbieter sowohl für die Privatunternehmen als auch für die öffentlichen Verwaltungen zur unumgänglichen Praxis geworden. Die Unternehmen im Sektor Informations- und Kommunikationstechnologien verfügen über hochspezialisierte Ressourcen und Kompetenzen bei der Qualität der Leistungen, der Leistungsfähigkeit, der Innovationskapazität und der Sicherheit, die über das, was der Staat in diesem Bereich bieten kann, hinausgehen.

Mit dem Pilotprojekt, das vom ITA bei der Auslagerung gewisser Daten in die *Cloud* durchgeführt wurde, konnten die technischen Möglichkeiten in diesem Bereich erforscht und auch gewisse Sicherheitsaspekte vertieft werden, damit man sich versichern konnte, dass diese Art Lösung mit den gesetzlichen Anforderungen beim Datenschutz vereinbar ist. Mit dieser Bestimmung wird die Zuhilfenahme der *Cloud-Computing*-Lösungen in einem begrenzten und gesicherten Rahmen, der den höchsten Standards in diesem Bereich entspricht, bewilligt. Es sei vermerkt, dass diese Öffnung einem der Ziele des «Massnahmenkatalogs zur Cloud Computing Strategie der Schweizer Behörden 2012-2020» (Stossrichtung S2: Anpassung der rechtlichen Grundlagen) entspricht⁴.

Besondere Anforderungen werden festgelegt, damit die öffentlichen Organe gleichzeitig die Kontrolle über ihre ausgelagerten Daten behalten und den Schutz der Rechte der Personen gewährleisten können. Vor allem wird in Absatz 1 darauf hingewiesen, dass die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer als Auftragsbearbeiterin oder Auftragsbearbeiter betrachtet wird; das bedeutet, dass das Organ, das die Daten auslagert, vollständig für das Bearbeiten verantwortlich bleibt. Es muss deshalb alle nötigen Massnahmen und Vorsichtsmassnahmen ergreifen, damit die Auslagerung reibungslos vonstattengeht. Ausserdem muss sich das auslagernde Organ versichern, dass die Daten immer an Orten in der Schweiz oder auf dem Gebiet eines Staates, der über eine dem DSchG gleichwertige Gesetzgebung verfügt, gehostet werden (Abs. 2). Damit sind hier insbesondere die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeint, die seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Reglements (EU) 2016/679 über den Datenschutz die weltweit restriktivste Gesetzgebung beim Datenschutz haben.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Anforderungen, zu denen noch diejenigen von Artikel 18 des Vorentwurfs (Bearbeiten im Auftrag) kommen, grösstenteils die Empfehlungen der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten zur Auslagerung übernehmen⁵.

⁴ <https://www.egovernment.ch/de/umsetzung/e-government-schweiz-2008-2015/cloud-computing-schweiz/>

⁵ privatim-Merkblatt «*Cloud-spezifische Risiken und Massnahmen*» (das Dokument kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: <http://http://www.privatim.ch/de/privatim-merkblatt-cloud-spezifische-risiken-und-massnahmen/>).

Gemäss Absatz 4 führt der Staatsrat auf dem Verordnungs- oder Reglementswege die besonderen Anforderungen aus, mit denen das höchstmögliche Schutzniveau, namentlich bei der Wahl und bei der Kontrolle der Auftragsbearbeiterin oder des Auftragsbearbeiters, eingehalten werden sollen. Im Bestreben nach Transparenz veröffentlicht er ebenfalls eine Liste der Auftragsbearbeiter, an die er Auslagerungen vergibt.

7.2 Art. 18 Bearbeiten im Auftrag

In Artikel 18 werden die Fragen der Verantwortung geregelt, die sich stellen, wenn ein öffentliches Organ die Mitarbeit von Privatpersonen beim Bearbeiten von Personendaten in Anspruch nimmt (Bearbeiten im Auftrag). Die Bearbeitungshandlungen, die einem Subunternehmen übergeben werden, können entweder direkt im Tätigkeitsperimeter des Verantwortlichen für das Bearbeiten stattfinden, was bedeutet, dass das Subunternehmen das Informatikmaterial des Staates nutzt, oder vollständig in die Informatikinfrastrukturen und -systeme des Subunternehmens ausgelagert werden; in diesem Fall gelangt ausserdem Artikel 13b über die Auslagerung von Daten zur Anwendung.

Absatz 1 – Die Bestimmung weist darauf hin, dass der Schutz und die Sicherheit der Daten, die für ein Organ des Staats von einem Drittunternehmen bearbeitet werden, gewährleistet sein muss, wie wenn das Bearbeiten vom Organ selber ausgeführt würde (das Organ seinerseits bleibt allein verantwortlich für den Schutz der bearbeiteten Daten).

Absatz 2 – Gemäss dieser Bestimmung dürfen die Daten, bei denen eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht besteht, nur einer Auftragsbearbeiterin oder einem Auftragsbearbeiter übergeben werden, wenn die Vertraulichkeit nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber der Auftragsbearbeiterin oder dem Auftragsbearbeiter sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die bekanntgegebenen Daten verschlüsselt wurden und die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter nicht über den Schlüssel zur Entschlüsselung verfügt.

Absatz 3 – In der Bestimmung wird der Auftragsbearbeiterin oder dem Auftragsbearbeiter verboten, das Bearbeiten ohne vorherige Bewilligung des Verantwortlichen der Datensammlung einem Dritten zu übertragen. Da die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter grundsätzlich nicht direkt der kantonalen Gesetzgebung untersteht, muss diese Vorsichtsmassnahme im Auftragsvertrag stehen.

8 ANPASSUNGEN DES E-GOVSCHG – KOMMENTARE

8.1 Art. 2 Terminologie

Die Bestimmung wird mit der Hinzufügung von zwei neuen Definitionen ergänzt:

a) Die Definition des «E-Government» entspricht in kurzer Form denjenigen in der schweizerischen⁶ und in der freiburgischen⁷ E-Government-Strategie. Sie dient dazu hervorzuheben, dass das E-Government nicht nur die Lieferung von Leistungen für die Bevölkerung in elektronischer Form betrifft (*Front Office*), sondern auch die Veränderungen bei der Organisation und beim internen Betrieb des Staates umfasst (*Back Office*).

b) Die Institutionalisierung des Begriffs «Auslagerung» in der kantonalen Gesetzgebung entspricht einer Realität, die nicht nur den Kanton Freiburg, sondern fast alle öffentlichen und privaten Organisationen in der Schweiz betrifft. Entgegen einem Vorurteil ist die Auslagerung nicht eine Strategie zur Verminderung der öffentlichen Macht und des Perimeters des Staates, sondern entspricht vielmehr einer Neufestsetzung seines Platzes in einer Gesellschaft, die sich selbst in Wandlung befindet. Da niemand das Vorhandensein dieses Wandels bestreitet, stellt sich nicht mehr die Frage, ob dieser gut oder schlecht ist, sondern es geht eher darum, ihn möglichst gut zu managen und zu steuern. Zu diesem Zweck werden im Vorentwurf klare und ausführliche gesetzliche Grundlagen in diesem Bereich beantragt.

8.2 Art. 3a Bearbeiten von Personendaten

Absatz 1 – Das Hauptziel des E-Government-Schalters ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die gleichen Dienstleistungen wie diejenigen, die am physischen Schalter einer Verwaltung angeboten werden, aber in elektronischer Form an einem Online-Schalter, auf den sie 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche zugreifen können, anzubieten.

Insofern als die Spezialgesetze, in denen das Bearbeiten von Personendaten bewilligt wird, nur für die Organe des Staates, auf die sie verweisen, gelten, kann sich der E-Government-Schalter nicht darauf berufen, um die nötigen Daten für das Erbringen der gewünschten Dienstleistung zu bearbeiten. Deshalb wird die Person ersucht, ihre Einwilligung zu geben, damit der E-Government-Schalter bei ihr die nötigen Daten für das Bearbeiten ihres Gesuchs beschaffen und sie dem dafür zuständigen Organ bekanntgeben kann.

In der Bestimmung werden die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Einwilligung, die insbesondere frei und aufgeklärt erfolgen muss, angegeben.

Beim E-Government-Schalter bedeutet die Voraussetzung der freien Einwilligung, dass der Person, die ein gewisses Bearbeiten von Daten ablehnt, kein anderer Nachteil entstehen darf, als dass sie zum physischen Schalter gehen oder ihr Gesuch per Post einreichen muss. Dennoch bleiben die Fälle, in denen die Durchführung gewisser Verfahren in elektronischem

⁶ E-Government Strategie Schweiz vom 1. Mai 2017, S. 2 (das Dokument kann an folgender Internet-Adresse heruntergeladen werden: <https://www.egovernment.ch/de/umsetzung/e-government-strategie/>)

⁷ E-Gouvernement-Strategie des Staates Freiburg vom 2. Dezember 2014, S. 4 (das Dokument kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/cha/_www/files/pdf70/de_DIV_strategie_cyberadministration_web.pdf)

Format vorgeschrieben wird, vorbehalten; das gilt heute beispielsweise für die Baubewilligungsgesuche, die mit der Anwendung FRIAC behandelt werden (s. Art. 135a des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 [RPBG; SGF 710.1]).

Die aufgeklärte Einwilligung ist grundsätzlich gegeben, wenn die Person über die Organe des Staates und allfällige dritte Dienstanbieter, die am Erbringen der gewünschten Dienstleistung oder des gewünschten Dienstes mitwirken, die Daten, die in diesem Rahmen bekanntgegeben werden, und den Zweck des Bearbeitens informiert wurde.

Absatz 2 – In der Bestimmung wird angegeben, dass die Einwilligung widerrufen werden kann und die Person so die Kontrolle über die Verwendung ihrer Daten behält.

Absatz 3 – Im Rahmen des Erbringens der Dienstleistung oder des Dienstes in elektronischer Form beschränkt sich der virtuelle Schalter darauf, die Rolle der Verbindung zwischen Bevölkerung und zuständigen Organen des Staates sicherzustellen. Deshalb gibt es eigentlich keinen Grund dafür, die Daten länger aufzubewahren, als es für die Behandlung des Gesuchs der Benutzerin oder des Benutzers nötig ist. Die Frage, wie lange die Daten vom virtuellen Schalter aufbewahrt werden sollen, wird derzeit in Artikel 8 der Verordnung vom 15. Mai 2017 über den E-Government-Schalter des Staates (E-GovSchV; SGF 17.41) geregelt. Da der Staatsrat die Einzelheiten selber regelt, kann er auch ermöglichen, dass Leistungen, die quer über verschiedene Verwaltungseinheiten hinweg erforderlich sind und an die höhere Aufbewahrungsanforderungen gestellt werden, angeboten werden können.

8.3 Art. 4 Abs. 1 Kosten und Gebühren

Mit der eingeführten Änderung soll bestätigt werden, dass der Zugang zum E-Government-Schalter gratis ist, unabhängig davon, von welchem Mittel aus er erfolgt.

8.4 Art. 9a Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Zustimmung

Absatz 1 – In dieser Bestimmung wird der Grundsatz des Datenschutzes durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen beim Betrieb des E-Government-Schalters eingeführt. Gemäss diesem Grundsatz, der künftig eine stützende Säule des Datenschutzrechts wird, muss die technische Architektur des E-Government-Schalters und der Anwendungen, die er unterstützt, so voreingestellt werden, dass das höchste Niveau des Datenschutzes sichergestellt wird.

Absatz 2 – Gemäss dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung muss die betroffene Person die Kontrolle über die sie betreffenden Daten möglichst behalten und imstande sein, über die möglichen Verwendungen dieser Daten zu entscheiden. Das schliesst insbesondere das Recht für sie ein, dass sie einem erweiterten Bearbeiten ihrer Daten zustimmen kann, wenn sie darin einen besonderen Vorteil sieht. Sie kann in diesem Sinn der Verwendung von *Cookies* zur Verbesserung der Leistungen und des Betriebs des virtuellen Schalters zustimmen, an einer Online-Umfrage teilnehmen oder sich für einen *Newsletter* anmelden,

um regelmässig Informationen zu einem Thema, das sie interessiert, zu erhalten. Mit dieser Bestimmung wird dieser Art des Bearbeitens von Daten, die nicht auf einer besonderen gesetzlichen Grundlage beruht, eine Rechtsgrundlage gegeben.

Ausserdem können dank dem Voranschreiten des E-Government und der damit verbundenen Projekte die Bürgerin und der Bürger in immer mehr Bereichen freiwillig und aufgeklärt über Schnittstellen, die extra für das Erbringen von Leistungen am virtuellen Schalter geschaffen wurden, zustimmen. Es ist namentlich denkbar, dass die Umsetzung des Zugangsrechts gemäss DSchG, wie etwa die Ermächtigung für Daten der betroffenen Person, eines Tages über den virtuellen Schalter diesen partizipativen Schritten angeschlossen werden können.

8.5 Art. 9b Mitwirkung bei interkantonalen Organisationen

Anders als die Verwaltungen in den Ländern, die zentralistisch funktionieren, ist die Schweiz ein Bundesstaat, der 27 verschiedene Verwaltungen kennt (der Bund und die 26 Kantone). Das bedeutet oft, dass ein und dieselbe Lösung intern 27 Mal entwickelt wird und die Produktionskosten schweizweit deshalb mit demselben Faktor multipliziert werden.

Um die Produktionskosten zu vermindern und auch die Erfahrungen der anderen Kantone zu teilen und von ihnen zu profitieren, hat der Kanton Freiburg Partnerschaften im Bereich des E-Government entwickelt. Er hat 2017 mit dem Kanton Jura insbesondere den interkantonalen Verein iGovPortal.ch gegründet. Dieser Verein, dem sich seither die Kantone Solothurn und St. Gallen angeschlossen haben, stellt seinen Mitgliedern den Quellcode, den Objektcode und die technische Dokumentation zur vollständigen Schaffung eines E-Government-Schalters mit einem umfangreichen Leistungskatalog zur Verfügung. Als Gegenleistung verpflichtet sich jedes Mitglied, alle Verbesserungen und neuen Anwendungen, die es von der Grundlösung aus selber entwickelt, allen zur Verfügung zu stellen. Dank dem Verein iGovPortal.ch können so der Aufwand und die Entwicklungskosten, die der Kanton im Bereich des E-Government trägt, geteilt werden.

In dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage für das Mitwirken des Kantons beim Verein iGovPortal.ch geschaffen und der Staatsrat ermächtigt, anderen Arten von Organisationen, die in der Entwicklung von Lösungen für das Erbringen von Leistungen in elektronischer Form tätig sind, beizutreten. Die Mitwirkung der Kantone in interkantonalen Organisationen wird in Artikel 48 der Bundesverfassung ausdrücklich begrüsst.

8.6 Art. 15 Bst. h1 Bezugssystem der natürlichen Personen

Die fachspezifischen Identifikatoren sind User-IDs, deren Verwendung auf einen Tätigkeitsbereich des Staates begrenzt ist. Wenn ein fachspezifischer Identifikator verwendet wird, können die Register dieses Bereichs nicht direkt mit den Registern der übrigen Bereiche verbunden werden. Wenn diese fachspezifischen Identifikatoren zuhelfe genommen und einige Grundsätze, die weiter unten erwähnt werden (s. § 6.7 und 6.8

unten), berücksichtigt werden, vermindert man die Gefahr, dass ein Angreifer die Personendaten, die in jedem dieser Register aufbewahrt werden, zusammenführt und so bedeutende Teile des Lebens der betroffenen Personen enthüllt⁸.

Damit das kantonale Bezugssystem funktionieren kann, muss es in der Lage sein, die fachspezifischen Identifikatoren der verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Staates, aber auch der Gemeinden und, soweit das Bundesrecht erlaubt, des Bundes zu bearbeiten. Damit kann es den Link zu den übrigen Informationssystemen, die ihm Daten bekanntgeben, herstellen und so die aufgeführten Personen sicher und eindeutig identifizieren. Mit der beantragten Änderung wird die dafür nötige Rechtsgrundlage geschaffen.

8.7 Art. 15a Systematische Verwendung der AHV-Nummer – Grundsatz

Die Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb des Geltungsbereichs der Sozialversicherungen durch die Kantone wird in Artikel 50e Abs. 3 AHVG geregelt. Gemäss dieser Bestimmung braucht es dafür eine ausführliche Grundlage in einem Gesetz, das vom Grossen Rat erlassen wird und in dem der Zweck der Verwendung und die zum Bearbeiten der AHV-Nummer ermächtigten Organe angegeben werden. Laut der beantragten Bestimmung ist das kantonale Bezugssystem ermächtigt, systematisch die AHV-Nummer zu bearbeiten, um die aufgeführten Personen sicher und eindeutig zu identifizieren, Abweichungen und Ungereimtheiten, die bei den aufbewahrten Daten festgestellt wurden, zu korrigieren (falsche Rechtschreibung, ungenaue und obsolet gewordene Daten usw.) und automatisch die Änderungen, die bei einem Organ des Staates gemeldet werden, auszuführen (Adress- oder Zivilstandsänderung). Mit diesem Ziel soll dem Grundsatz der Richtigkeit der Daten nach Artikel 7 DSchG entsprochen werden.

8.8 Art. 15a Systematische Verwendung der AHV-Nummer – Sicherheitsmassnahmen

Das kantonale Bezugssystem wird auf den Informatikinfrastrukturen des Staates gehostet. Es wird nicht in die *Cloud* ausgelagert. Die systematische Verwendung der AHV-Nummer als persönliche User-ID ist nötig für den guten Betrieb des Staates, bildet aber dennoch ein Bearbeiten von Personendaten, bei dem den Bürgerinnen und Bürgern volle Sicherheit garantiert werden muss. Deshalb braucht es unbedingt technische und organisatorische Massnahmen, um die Verwendung zu kontrollieren.

Die Massnahmen nach Artikel 15a des Vorentwurfs entsprechen den höchsten internationalen Standards bei der Sicherheit der Informationssysteme, in denen Personendaten verwendet werden. Sie übernehmen insbesondere die Empfehlungen im Bericht von Prof. David BASIN von der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, den er zur Frage auf Ersuchen des Bundesamtes für Justiz und des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten verfasst hat.

⁸ BASIN David, *Risk Analysis on Different Usages of the Swiss AHV Number – Evaluation on behalf of the Federal Office of Justice and the Federal Data Protection and Information Commissioner*, September 2017, S. 26.

Gemäss Absatz 1 wird die AHV-Nummer nicht in derselben Datenbank wie die übrigen Personendaten, sondern in einem getrennten Register, das nur die AHV-Nummer und die fachspezifischen Identifikatoren enthält, aufbewahrt; dank diesem Register kann mit Hilfe einer geheimen Linktabelle die Verbindung zwischen den eindeutig identifizierten Personen und ihren Personendaten hergestellt werden.

Es ist ausserdem geplant, weitere technische und organisatorische Massnahmen, wie die Einschränkung der Zugangsrechte, die Sensibilisierung und die Ausbildung der ermächtigten Personen und die Zuhilfenahme von Technologien zur Codierung der Daten zu treffen. In Absatz 2 der Bestimmung wird ausdrücklich gefordert, dass solche Massnahmen ergriffen werden.

8.9 Art. 16a und 16b Systematische Verwendung der UID- und der BUR-Nummer

Das Gegenstück zur AHV-Nummer in der Schweiz als persönliche User-ID für die juristischen Personen bilden die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) und die nichtsprechende Identifikationsnummer (BUR).

Die Verwendung dieser Identifikatoren wird in Artikel 10 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (BStatG; SR 431.01)⁹ und im Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) geregelt. Ihr Zweck besteht insbesondere darin, dass «Unternehmen eindeutig identifiziert werden sollen, damit Informationen in administrativen und statistischen Prozessen einfach und sicher ausgetauscht werden können» (Art. 1 UIDG).

In den Artikeln 16a und 16b des Vorentwurfs wird eine analoge Regelung wie für die systematische Verwendung der AHV-Nummer, angesichts der geringeren Gefahren in diesem Bereich in einer wenig leichteren Form, vorgesehen.

8.10 Abschnitt 3.3, Art. 21a, 21b und 21c Auslagerung

Da im Gesetz die Auslagerung von personenbezogenen Daten bewilligt wird, muss das auch für nicht personenbezogene Daten und Informatikanwendungen gelten. Die Bestimmungen dieses neuen Abschnitts des E-GovSchG müssen als wichtige Organisationsregeln für die Verwaltung betrachtet werden, was ihre Einfügung auf Gesetzesstufe rechtfertigt. In ihnen wird ein ähnlicher gesetzlicher Rahmen wie für die Auslagerung von Personendaten vorgesehen.

8.10.1 Art. 21a – Grundsätze

In der Bestimmung wird der Grundsatz, wonach Daten und Informatikanwendungen an Personen ausserhalb der Verwaltung ausgelagert werden dürfen, eingeführt (Abs. 1). Der Begriff Person muss im erweiterten Sinne verstanden werden; er umfasst die

⁹ Die Bestimmung wird mit der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister (BURV; SR 431.903) ergänzt.

Spezialunternehmen, bei denen die Auslagerung und alle damit verbundenen Pflichten zum Kerngeschäft gehören. Es handelt sich aber nicht um eine Bewilligung, mit der die Organe des Staates ihre Daten und Anwendungen im grossen Stil an Dritte auslagern können, sondern um einen organisatorischen Grundsatz, dessen Umsetzung in den folgenden Bestimmungen ausgeführt wird. Aus diesem Grund bleiben in der Bestimmung ausdrücklich die Frage des Bearbeitens von Personendaten, die in der Datenschutzgesetzgebung geregelt wird, und diejenige der Auslagerung öffentlicher Aufgaben, für die es gemäss Kantonsverfassung eine besondere gesetzliche Grundlage braucht, vorbehalten (Abs. 2).

8.10.2 Art. 21b – Sicherheitsmaßnahmen

In der Bestimmung werden die Sicherheitsanforderungen, die bei einer Auslagerung von Daten oder einer Informatikanwendung gestellt werden müssen, beschrieben. Diese Anforderungen, die sich bewährt haben, entsprechen denjenigen, die der Grosse Rat schon vorgesehen hatte, als er die Auslagerung der Daten der Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung bewilligte (s. Art. 8b des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse [VEG; SGF 124.1]).

8.10.3 Art. 21c – Verantwortung

In der Bestimmung wird derselbe Anforderungsgrad an die Verantwortung vorgesehen, wie derjenige, der bei der Auslagerung von Personendaten vorgesehen ist (s. Art. 18 DSchG, wie er im Vorentwurf eingeführt wird).
